



Stellungnahme zum Entwurf der Änderung des Landesentwicklungsplans NRW

Der folgenden Stellungnahme des Direktors der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter zum Entwurf der geplanten Änderung des Landesentwicklungsplans NRW schließt sich die Landwirtschaftskammer als Institution der landwirtschaftlichen Selbstverwaltung an.

Im Einzelnen werden die folgenden Anregungen und Bedenken zu den geplanten Änderungen des LEP vorgetragen:

Zu Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung

Die Erläuterungen zu Ziel 10.2-2 enthalten den folgenden Passus:

„Auch wird im Landesentwicklungsplan durch eine geeignete Festlegung auf das grundsätzlich zur Verfügung stehende Windenergiepotential in Gewerbe- und Industriegebieten, arrondierend zu gewerblichen und industriellen Nutzungen, hinzuweisen sein.“

Die beabsichtigte Möglichkeit, Windenergiestandorte arrondierend zu gewerblichen und industriellen Nutzungen in Gewerbe- und Industriegebieten festzulegen, wird kritisch gesehen. Durch die beabsichtigte Öffnung von Gewerbe- und Industriegebieten für Windenergieanlagen besteht die Möglichkeit, dass der planerisch festgelegte Raum für Gewerbe- und Industriebereiche (GIB) für weiterhin ansiedlungswillige Gewerbe- und Industriegebiete nicht mehr zur Verfügung steht. Hintergrund ist, dass den Ausweisungen von GIB in den Regionalplänen eine Bedarfsberechnung hinterlegt ist, die eine durch Windenergieanlagen zusätzlich auftretende Inanspruchnahme der GIB-Fläche nicht berücksichtigen konnte. Dies kann dazu führen, dass für ansiedlungswillige Gewerbe- und Industriebetriebe zusätzliche GIB-Flächen unter Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen ausgewiesen werden, für die ein zusätzlicher Flächenbedarf für Kompensationsmaßnahmen, die häufig auf landwirtschaftlichen Flächen umgesetzt werden, entstehen kann.

Es wird angeregt, eine ergänzende Formulierung in die Erläuterungen zu 10.2-2 aufzunehmen, die festlegt, dass durch die Nutzung von Standorten in Gewerbe- und Industriegebieten durch Windenergieanlagen kein neuer Bedarf für weitere GIB begründet werden kann.

Diese Formulierung könnte der Formulierung in Ziel 10.2-12 entsprechen, die die oben ausgeführte Problematik berücksichtigt: *„Dabei ist die Windenergienutzung als eine arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung zu ermöglichen, um gleichzeitig eine möglichst effiziente Flächennutzung sicherzustellen und eine weitere Ausweisung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen zu vermeiden.“*

Zu Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen

Die Erläuterungen zu Ziel 10.2-6 formulieren, dass Nadelwald-Kalamitätsflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen in Anspruch genommen werden können. In diesem Zusammenhang regen wir an, dass sowohl die Ersatzaufforstung nach Bundeswaldgesetz und Landesforstgesetz als auch der landschaftsrechtliche Ausgleich entfallen oder ausschließlich innerhalb bestehenden Waldes durchgeführt werden.

Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Das Ziel 10.2-14 sieht vor, den Passus, der sich u.a. auf die Nutzung von verschiedenen Brachflächen, die Nutzung von Konversionsflächen und die Nutzung von Aufschüttung durch Freiflächen-Solarenergie bezieht, entfallen zu lassen.

Mit dem Ziel, die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen durch Solarenergie möglichst gering zu halten, regen wir an, die folgende Formulierung in die Erläuterungen zu Ziel 10.2-4 aufzunehmen:

„Eine Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen ist nur zulässig, wenn eine Alternativenprüfung ergeben hat, dass ausreichende Flächen im Bereich von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen sowie Aufschüttungen nicht zur Verfügung stehen. Im Rheinischen Braunkohlerevier zählen Rekultivierungsflächen zur landwirtschaftlichen Nutzung und solche, die dafür vorgesehen sind, nicht zu den bergbaulichen Brachflächen.

Grundsätzlich ist die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch eine maximale Anlagendichte bzw. Leistungsdichte zu minieren.“

In den Erläuterungen zu Ziel 10.2-14 ist formuliert, dass bei Freiflächen-Solarenergieanlagen kleiner als 2 Hektar regelmäßig davon ausgegangen werden kann, dass diese Anlagen nicht raumbedeutsam sind und bei Freiflächen-Solarenergieanlagen mit einer zwischen 2 und 10 Hektar liegenden Größe im Einzelfall die Raumbedeutsamkeit ermittelt werden muss.

Im Zusammenhang mit Ziel 10.2-15, in dem die Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie thematisiert wird, weisen wir darauf hin, dass bei konkreten Planungen von Freiflächen-Solarenergieanlagen von Seiten der Projektträger Stückelungen der Solarenergie-Anlagen auffällig geworden sind, die gerade dazu dienen, die Schwelle der Raumbedeutsamkeit für die eigentliche Gesamtanlage zu unterschreiten. Diese

Stückelung würde in der Praxis dazu führen, dass das durch Ziel 10.2-15 beabsichtigte Freihalten von hochwertigen Ackerböden von raumbedeutsamer Freiflächen-Solarenergie unterminiert wird. Wir regen an, in den LEP an Stellen, an denen das Kriterium der Raumbedeutsamkeit für Freiflächen-Solarenergie gilt, eine Formulierung aufzunehmen, die diese Stückelung für Freiflächen-Solarenergieanlagen, die keine Agri-Photovoltaikanlagen im Sinne der DIN SPEC 91434 sind, unterbindet. Diese Anregung bezieht sich nicht nur auf das Ziel 10.2-14, sondern auch auf die Ziele 10.2-15, 10.2-16 und 10.2-17.

Wir regen an, auch besonders geeignete Waldflächen für die Solarenergienutzung freizugeben bzw. diese nicht von vornherein auszuschließen. Der Umweltbericht stellt in Kapitel 4.10 fest, dass der Landwirtschaft in der Vergangenheit bereits große Flächenanteile zugunsten anderer Nutzungsformen entzogen wurden. Mit der nun beabsichtigten Änderung des LEP sollen vor allem auch benachteiligte Gebiete für die Freiflächen-PV auf landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden. Das sind aber mindestens teilweise auch die Gebiete, in denen ohnehin wenig landwirtschaftliche Fläche aber viel Wald vorhanden ist. Der Anteil der Waldfläche hat hingegen zugenommen. Als Ausgleich zwischen den konkurrierenden Flächennutzungen wird daher angeregt, einen Teil des notwendigen Ausbaues der Freiflächenphotovoltaik auch in den Wald zu verlagern. Dies könnte auf besonders walddreiche Kommunen (über 60 % Waldanteil) entlang von Autobahnen und Schienenwegen (vgl. § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB) und auf Kalamitätsflächen beschränkt werden.

Zu Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

In den Erläuterungen zu Ziel 10.2-15 ist formuliert, dass eine Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen auf hochwertigen Ackerböden nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen darf. Dabei wird festgelegt, dass Ackerböden mit einer über 55 liegenden Bodenwertzahl als hochwertige Ackerböden gelten. Die Bodenwertzahl wird in der Bodenkarte 1: 50000 geführt. An anderer Stelle der Erläuterungen zu Ziel 10.2-15 werden dann aber die Daten der Bodenschätzung nach § 4 des Bodenschätzungsgesetzes als Beurteilungsgrundlage für die Abgrenzung von hochwertigen Ackerböden genannt. Wir regen an, den Begriff „Bodenwertzahl“ durch den Begriff „Bodenzahl“ zu ersetzen.

Der Erläuterungstext zu Ziel 10.2-15 formuliert, dass für Flächen, auf denen Böden unterschiedlicher Wertigkeit vorkommen, der mittlere Wert zu Grunde gelegt werden kann. Wir regen an, in diesen Passus aufzunehmen, dass es sich dabei um eine *flächengewichtete Mittelwertbildung* handeln muss.

Wir regen an, die mit dem Erläuterungstext zu Ziel 10.2-15 beabsichtigte Operationalisierung so zu überarbeiten, dass mit einem GIS eine eindeutige und der Regelungsabsicht des Ziels 10.2-15 entsprechende Berechnung der genannten Bodenzahl bzw. Ackerzahl 55 durch Planungsträger, Behörden und Träger öffentlicher Belange erfolgen kann. Dazu sollte aus unserer Sicht klarer formuliert werden, dass als Datengrundlage die Daten der Bodenschätzung und nicht die Daten der Bodenwertzahl der BK 50 für eine flächengewichtete Analyse zu verwenden sind.

Wir weisen darauf hin, das im Grundsatz 7.5-2 des geltenden LEP NRW im Zusammenhang mit der Erhaltung landwirtschaftlicher Nutzflächen zu den wertvollen landwirtschaftlichen Böden auch die Böden zählen, die aufgrund anderer Eigenschaften als nur einer über 55 liegenden Boden(wert)zahl eine besondere Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung aufweisen. Hinsichtlich dieser zusätzlichen für die Landwirtschaft bedeutsamen Eigenschaften verweisen wir auf die Erläuterungen zu Grundsatz 7.5-2 und regen an, eine entsprechende Formulierung in die Erläuterungen zu Ziel 10.2-15 aufzunehmen.

Zu Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

Im Erläuterungstext zu Grundsatz 10.2-16 heißt es, dass für die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume die Fachbeiträge der Landwirtschaftskammer herangezogen werden *können*.

Wir regen an, das Wort „können“ zu streichen und die folgende Formulierung in den Erläuterungstext zu Grundsatz 10.2-16 aufzunehmen:

„Für die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume (gem. Nr. 2b Anlage 3 LPIG DVO) sind die Fachbeiträge der Landwirtschaftskammer NRW heranzuziehen“.

Gemäß Grundsatz 10.2-16 sollen in landwirtschaftlichen Kernräumen ausschließlich Agri-PV Anlagen errichtet werden dürfen. In den Erläuterungen zu Ziel 10.2-14 wird ausgeführt: „Hinsichtlich der Beurteilung der Frage, ob ein Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist, ist für die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen für folgende Bereiche eine Einzelfallprüfung vorzunehmen:

- „[...]“
- Landwirtschaftliche Kernräume (gem. Nr. 2b Anlage 3 LPIG DVO)
- [...]“

Gemäß Ziel 10.2-14 wären demnach PV-FFA in landwirtschaftlichen Kernräumen nach einer Einzelfallprüfung, die das überwiegende öffentliche Interesse berücksichtigt, möglich. Gemäß Grundsatz 10.2-16 sollen PV-FFA jedoch nicht errichtet werden dürfen. Ausnahmen bilden Agri-PV Anlagen. Um Missverständnissen vorzubeugen bitten wir, auch in Ziel 10.2-14 auszuführen, dass in landwirtschaftlichen Kernräumen eine Abwägung bzw. Einzelfallentscheidung nur zugunsten von Agri-PV möglich ist.

Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Aus unserer Sicht ist die Formulierung des Grundsatzes 10.2-17 hinsichtlich der Landesstraßen nicht eindeutig. Auf der einen Seite sollen „vorzugsweise Flächen bis zu einer Entfernung von 500 m von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen genutzt werden“ (Satz 2). Im Satz 3 heißt es dann aber:

„Dabei soll die Anlagenausweisung vorrangig entlang von Bundesfernstraßen und überregionalen Schienenwegen erfolgen. Entlang von allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten

Straßen und Schienenwegen sowie angrenzend an den Siedlungsraum sollen dagegen vorzugweise nur Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m genutzt werden.

In diesem Zusammenhang fallen die Landesstraßen in die Gruppe der „allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen“, wodurch für Landesstraßen ein Korridor von beidseitig 200 Metern definiert wird. Im Satz 1 fallen die Landesstraßen jedoch in die Gruppe der Verkehrswege, für die ein 500 Meter-Korridor festgelegt wird.

Wir regen daher an, die Formulierungen zu vereinheitlichen. Vor dem Hintergrund einer Streckenlänge von Landesstraßen in NRW von rund 13.000 Kilometern sprechen wir uns mit dem Ziel, die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen durch Freiflächen-Solarenergie möglichst gering zu halten, dafür aus, den Korridor entlang von Landesstraßen ganz entfallen zu lassen oder zumindest eindeutig auf eine Breite von 200 Meter zu beschränken.

Vor diesem Hintergrund regen wir auch an, den im Entwurf genannten 200-Meter-Streifen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie entlang von allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen entfallen zu lassen.

Als im Sinne des Grundsatzes 10.2-17 besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum werden auch „geeignete Brachflächen“ genannt. Wir regen an, die Formulierung des Grundsatzes 10.2-17 so zu ändern, dass verdeutlicht wird, dass zur Rekultivierung vorgesehene sowie rekultivierte Flächen im Rheinischen Revier nicht in die Kategorie „geeignete Brachflächen“ fallen, da sie einer landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind.

Der Grundsatz 10.2-17 zählt „geeignete Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten“ zu den „besonders geeigneten Standorten für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie“. Diese Einschätzung wird grundsätzlich nicht geteilt.

Die innerhalb von benachteiligten Gebieten liegende landwirtschaftliche Fläche umfasst 350.000 Hektar. Davon entfallen 142.432 Hektar auf Ackerflächen, 202.728 Hektar auf Grünlandflächen und 1.207 Hektar auf Dauerkulturflächen (Rest: andere landwirtschaftliche Nutzungen).

Von den 142.432 Hektar Ackerflächen weisen 129.031 Hektar eine unter 55 liegende mittlere Bodenwertzahl nach BK 50 auf (= 91 %). Diese Flächen sind also nicht durch die Festlegungen des Ziels 10.2-15 vor der Inanspruchnahme durch raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie geschützt. Gleichwohl erfüllen auch diese Ackerflächen einen auch überregional wertvollen und unersetzbaren Beitrag zur sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln. Sie weisen überwiegend eine hohe agrarstrukturelle Bedeutung auf.

Gemäß Grundsatz 7.5-1 des rechtsgültigen LEP „sollen die räumlichen Voraussetzungen dafür erhalten werden, dass sich die Landwirtschaft in allen Landesteilen, insbesondere in den überwiegend ländlich strukturierten Räumen Nordrhein-Westfalens, als raumbedeutsamer [...] Wirtschaftszweig entwickeln kann.“ Eine Konzentration der Freiflächenphotovoltaik auf die benachteiligten Gebiete würde dem bestehenden Grundsatz zuwiderlaufen, da eben genau diese Gebiete häufig die besonders ländlich geprägten sind.

Von den 202.728 Hektar Grünlandflächen weisen 186.971 Hektar eine unter 55 liegende mittlere Bodenwertzahl auf (= 92 %). Gleichwohl erfüllen diese Grünlandflächen einen auch überregional wertvollen und unersetzbaren Beitrag zur sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln. Auch diese Grünlandflächen gehören zur notwendigen Ausstattung der sie bewirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe. Eine pauschale planerische Öffnung dieser

Grünlandflächen als potenzielle Standorte für Freiflächen-Solarenergie, so wie sie der Entwurf des LEP aus unserer Sicht formuliert, lehnen wir daher ab.

Unserer Einschätzung nach ist daher eine pauschale Einordnung der in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten liegenden landwirtschaftlichen Flächen als geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie, so wie es der Grundsatz 10.2-17 im Entwurf formuliert, nicht haltbar.

Für die Formulierung des Grundsatzes 10.2-17 regen wir an, bei der Nennung „geeignete Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten“ die folgende Änderung vorzunehmen:

- „geeignete Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten, sofern sie laut Bodenschätzung eine Bodenzahl von unter 55 aufweisen **und gleichzeitig nicht** in einem landwirtschaftlichen Kernraum liegen“

Auf die Problematik der Raumbedeutsamkeit hinsichtlich einer möglichen Stückelung durch die Projektträger ist bereits ausführlich unter „**Zu Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum**“ eingegangen worden.

Zu Grundsatz 10.2-17

Wir regen auch an, die Formulierung „angrenzend an den Siedlungsraum sollen nur Bereiche von bis zu 200 m ausgewiesen werden“ aus den Erläuterungen zu Grundsatz 10.2-17 zu streichen. Diese Anregungen begründen wir damit, dass auch landwirtschaftliche Flächen im Nahbereich von Straßen und dem Siedlungsraum volltragsfähige Produktionsflächen sind und von Straßen und Siedlungsräumen ausgehende „Überlagerungseffekte“ für diese landwirtschaftlichen Flächen nicht existieren.

In den Erläuterungen zu Grundsatz 10.2-17 ist formuliert, dass bei der Darstellung von Windenergiebereichen davon auszugehen ist, dass diese Bereiche konfliktarme Räume zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien darstellen. Dieser Auffassung widersprechen wir. Aus landwirtschaftlicher Sicht ist es nicht konfliktarm, den zwischen den einzelnen Windenergieanlagen befindlichen Raum durch weitere Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie zu nutzen. Bei der zwischen den einzelnen Windenergieanlagen befindlichen Fläche wird es sich im Regelfall um landwirtschaftliche Nutzflächen handeln. Bei den weiteren Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie würde es sich in der Hauptsache um Freiflächen-Solarenergie handeln. Vor dem Hintergrund eines beabsichtigten sparsamen Umgangs mit landwirtschaftlich und agrarstrukturell hochwertigen Flächen regen wir an, in den Erläuterungen zu Grundsatz 10.2-17 die folgende Formulierung aufzunehmen.

„Bei der Darstellung von Windenergiebereichen ist davon auszugehen, dass diese Bereiche konfliktarme Räume zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien darstellen, wenn sie laut Bodenschätzung eine Bodenzahl von unter 55 aufweisen und gleichzeitig nicht in einem landwirtschaftlichen Kernraum liegen“.

Zu Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum

Analog zu unseren Anmerkungen zu Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung weisen wir darauf hin, dass die Errichtung von Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum nicht dazu führen darf, dass sich daraus neue bzw. zusätzliche Flächenbedarfe für allgemeine Siedlungsbereiche und Gewerbe- und Industriebereiche ergeben können. Auch hier gilt, analog zu unseren Ausführungen zu Ziel 10.2-2, dass bei der Ermittlung der Flächenbedarfe im Siedlungsbereich diese Flächenbedarfe ohne den Faktor Freiflächen-Solarenergie ermittelt wurden.

Wir regen daher an, in den Erläuterungstext zu Grundsatz 10.2-18 die auf den Sachverhalt angepasste Formulierung aus den Erläuterungen zu Ziel 10.2-2 zu übernehmen:

„Dabei ist die Freiflächen-Solarenergie als eine arrondierende, den anderen Flächennutzungen im Siedlungsraum untergeordnete Nutzung zu ermöglichen, um gleichzeitig eine möglichst effiziente Flächennutzung sicherzustellen und eine weitere Ausweisung von Bereichen der Siedlungs- und Verkehrszwecke auf Freiflächen zu vermeiden.“

Aus unserer Sicht würdigt der Grundsatz 10.2-18 die Möglichkeiten des Ausbaus von Solarenergie im Siedlungsbereich nicht ausreichend. Durch eine entsprechende Formulierung sollte der LEP verdeutlichen, dass der Freiraum – und dabei wird es sich in erster Linie um landwirtschaftlich genutzte Flächen handeln – soweit es geht von Solarenergieanlagen freizuhalten ist.

Wir regen daher an, die folgende Formulierung in den Grundsatz 10.2-18 aufzunehmen:

„Das Solarenergie-Potential vorhandener baulicher Anlagen zum Beispiel auf Dächern, über Parkplätzen und auf Industrieanlagen, von Konversionsflächen sowie Brachflächen ist zu ermitteln und vorrangig als Fläche für Solarenergie heranzuziehen. Erst wenn diese Potentiale ausgeschöpft sind, sollen Freiflächen für Solarenergie in Anspruch genommen werden. Im Rheinischen Braunkohlerevier zählen Rekultivierungsflächen zur landwirtschaftlichen Nutzung und solche, die dafür vorgesehen sind, nicht zu den bergbaulichen Brachflächen.“

Kompensation

Auch mit raumbedeutsamer Freiflächen-Solarenergie ist regelmäßig die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen notwendig. Mit der Umsetzung solcher Kompensationsmaßnahmen ist bislang häufig eine zusätzliche Inanspruchnahme von (landwirtschaftlich genutzten) Flächen verbunden.

Wir regen an, dass in den geänderten LEP an den Stellen, an denen es um Festlegungen zu raumbedeutsamer Freiflächen-Solarenergie geht, jeweils ein Passus aufgenommen wird, der festlegt, dass die für die Freiflächen-Solarenergie notwendigen Kompensationsmaßnahmen regelmäßig innerhalb der für die Freiflächen-Solarenergie in Anspruch genommenen (landwirtschaftlich genutzten) Fläche umzusetzen ist. Eine solche Festlegung im LEP könnte eine zusätzliche Inanspruchnahme von (landwirtschaftlich genutzten) Flächen für Maßnahmen der Kompensation bei raumbedeutsamer Freiflächen-Solarenergie ausschließen oder zumindest einschränken.

Daneben regen wir an, in den LEP einen Passus aufzunehmen, der für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen ausschließt oder zumindest deutlich einschränkt. Dies gilt insbesondere auch für Windenergieanlagen, bei denen ein Repowering durchgeführt wurde.

Hintergrund für diese Anregung ist das Konsensziel, landwirtschaftliche Nutzflächen nur in einem absolut unvermeidbaren Maß in Anspruch zu nehmen.

Umweltbericht

Der Umweltbericht zum Entwurf der Änderung des LEP NRW geht in Kapitel 4.2 auf die Schutzgüter Menschen und menschliche Gesundheit ein. Aus unserer Sicht ist die Sicherstellung der Ernährung eines Menschen wesentliche Grundlage seiner Gesundheit. Die Auswirkungen der geplanten Änderungen des LEP auf die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen sind aus unserer Sicht über die Wirkungskette *Sicherstellung der Ernährung (Versorgungssicherheit) > menschliche Gesundheit* notwendigerweise durchgängig im Umweltbericht mit darzustellen.

Wir regen an, dass der Umweltbericht darstellt, mit welchem Flächenumfang einer Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch die geplante Änderung des LEP zu rechnen ist und für wie viele Menschen dadurch landwirtschaftliche Flächen als Ernährungsgrundlage mit der Folge einer verringerten Versorgungssicherheit entzogen wird.

Bei Stellungnahmen der Landwirtschaftskammer NRW gehen wir davon aus, dass für die Ernährung und damit der Sicherstellung der Versorgungssicherheit eines Menschen 0,23 Hektar landwirtschaftlicher Fläche notwendig sind.

Diese Anregung wirkt sich aus unserer Sicht auch auf andere Abschnitte des Umweltberichts aus. So ist z.B. vor dem genannten Wirkungszusammenhang zwischen absehbarer Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, der Ernährung der Menschen und seiner Gesundheit in der in Tabelle 5 dargestellten Wirkmatrix bei der anlagebedingten Flächeninanspruchnahme in der Rubrik Menschen/menschliche Gesundheit ebenfalls ein Punkt zu setzen.

In Tabelle 8 heißt es: *„Wesentlich für den Schutz der menschlichen Gesundheit und des Wohlbefindens sind Flächen mit Wohnfunktion, siedlungsbezogene Erholungsflächen (Spiel- und Sportplätze o. ä.) sowie sonstige Wohnfolgeeinrichtungen (Schulen, Altenheime u. ä.) als primäre Aufenthaltsorte.“*

Auch hier ist aus unserer Sicht die Funktion von Flächen als Grundlage der Ernährungssicherheit und damit der Schutz der menschlichen Gesundheit zu berücksichtigen.

Wir schlagen daher die folgende Formulierung für Tabelle 8 des Umweltberichts vor:

„Ernährungsfunktion, Wohnfunktion, siedlungsbezogene Erholungsflächen (Spiel- und Sportplätze o. ä.) sowie sonstige Wohnfolgeeinrichtungen (Schulen, Altenheime u. ä.) als primäre Aufenthaltsorte.“

Wir regen insgesamt an, dass im Umweltbericht zur Beurteilung der Auswirkungen der geplanten Änderungen des LEP der Aspekt der Ernährungssicherung (Versorgungssicherheit) beim Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit durchgängig mit aufgenommen wird.

